Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: - (1883)

Heft: 38

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

№ 38. Samstag den 22. September 1883.

Abonnementspreis:
Für die Stadt Solothurn:
Halbjährl.: Fr. 4. 50
Vierteljährl.: Fr. 2. 25.
Franco für die ganze Schweiz:
Halbjährl.: Fr. 5. —
Vierteljährl.: Fr. 2. 90.
Für das Ausland:
Halbjährl.: Fr. 6 30

Schweizerische Kirchen-Zeitung.

Einrückungsgebühr:
10 Cts. die Petitzeile
(8 Pfg. RM. für Deutschland.)

Erscheint jeden Samstag 1 Bogen stark mit monatlicher Beilage des „Schweiz. Pastoral-Blattes."

Briefe und Gelder franco.

Encyklica des hl. Vaters Papst Leo XIII.

über die Verehrung der Mutter Gottes durch das Rosenkranzgebet.

—

Ehrwürdige Brüder! Gruß und apostolischen Segen. Durch unser apostolisches Amt und die schwierige Zeitlage werden Wir Tag für Tag gemahnt und fast gedrängt, um so eifriger für den Schutz und die Unversehrtheit der Kirche zu sorgen, je schwerere Uebel auf ihr lasten. Indem Wir deshalb, so viel an Uns ist, in jeder Weise die Rechte der Kirche zu schirmen und drohende oder vorhandene Gefahren zu verhüten und abzuwehren bestrebt sind, flehen Wir unablässig die Hülfe des Himmels an, die allein Unsern Mühen und Sorgen zu erwünschtem Ausgange verhelfen kann. Zu diesem Zwecke empfiehlt sich nichts mehr Unseres Erachtens, als daß wir durch Religion und Frömmigkeit die Unterstützung der großen Gottesmutter, der Jungfrau Maria, verdienen, welche als Mittlerin unseres Friedens bei Gott und Verwalterin himmlischer Gnadenschätze auf dem Gipfel der himmlischen Glorie sieht, auf daß sie den durch so viele Mühen und Gefahren zu jener ewigen Stadt strebenden Menschen ihren Schutz und Schirm zuwende. Bei dem Herannahen des feierlichen Jahrgedächtnisses, welches uns erinnert an die überaus zahlreichen Wohlthaten, die dem christlichen Volke durch das Rosenkranzgebet zu Theil werden, wollen Wir, daß dieses Gebet in der ganzen katholischen Welt mit besonderm Eifer geübt werde, auf daß die Fürbitte der hl. Jungfrau uns die Gunst ihres göttlichen Sohnes erwerbe. So haben Wir denn, ehrwürdige Brüder, dieses Schreiben an Euch zu richten beschlossen, damit Ihr, Unsere Meinung erkennend, die Frömmigkeit der Völker zur Ausführung derselben entflammen möget.

Allezeit war es den Katholiken eigen, in der Noth zu Maria ihre Zuflucht zu nehmen und auszuruhen in ihrer mütterlichen Güte. Darin offenbart sich die feste Hoffnung und Zuversicht, welche die katholische Kirche mit Recht auf die Gottesgebärerin setzt. Die von der Erbsünde unberührte Jungfrau, auserlesen zur Würde der Gottesmutter und dadurch Theilnehmerin geworden an der Rettung des menschlichen Geschlechtes, besitzt Gnade und Macht bei ihrem Sohne, wie nie ein Engel oder Mensch sie besaß noch besitzen wird. Und da es ihr süß und angenehm ist, jeden Einzelnen zu unterstützen und zu trösten, der ihre Hülfe anruft, so unterliegt es keinem Zweifel, daß sie um so lieber das Flehen der gesammten Kirche erhören werde.

Diese tiefe und hoffnungsreiche Verehrung der erhabenen Himmelskönigin aber erstrahlte in besonderm Glanze, wenn die Gewalt weithin verbreiteter Irrlehren, wenn überhand nehmende Sittenverderbniß oder der Ansturm mächtiger Gegner die streitende Kirche Gottes in Gefahr zu bringen schienen. Die ältere und neuere Geschichte der Kirche erwähnt öffentliche und private Gebete zur Gottesgebärerin, und anderseits, daß durch sie Hülfe ward und in wunderbarer Weise Frieden und Ruhe gewonnen wurde. Daher jene auszeichnenden Benennungen, in welchen die katholischen Völker sie begrüßten als die Helferin der Christen, die Trösterin, die Siegerin und Bringerin des Friedens. Ihr wisset, ehrwürdige Brüder, wie viel Mühe und Kampf zu Ausgang des 12. Jahrhunderts die albigensischen Häretiker der Kirche bereiteten, welche, aus der Sekte der spätern Manichäer entstanden, Südfrankreich und andere romanische Gegenden mit ihren verderblichen Irrthümern erfüllt hatten und mit Waffengewalt weithin zu herrschen trachteten. Gegen diese furchtbaren Menschen erweckte, wie Euch bekannt, der barmherzige Gott einen heiligen Mann, den herrlichen Gründer des Dominikaner-Ordens. Groß durch Reinheit der Lehre, Tugendbeispiele und Erfüllung des apostolischen Amtes, begann er hehren Geistes den Kampf für die katholische Kirche, nicht durch Gewalt, nicht durch Waffen, sondern vornehmlich vertrauend auf jene Gebetsübung, welche er zuerst unter dem Namen des hl. Rosenkranzes einführte und selbst sowie durch seine Schüler weithin verbreitete. Denn durch göttliche Eingebung erkannte er, daß, durch Hülfe dieses Gebetes besiegt, die Feinde ihre gottlose Verwegenheit ablegen würden. Der Erfolg hat dieses bestätigt. Denn nach Einführung dieser Gebetsweise durch den Vater Dominikus kehrten Frömmigkeit, Glaube und Eintracht zurück, vereitelt wurden die Pläne und Künste der Häretiker, viele Irrende kamen zur Besinnung, und durch die zur Abwehr der Gewalt ergriffenen Waffen der Katholiken wurde die Wuth der Gottlosen gebändigt.

Wunderbar zeigte sich auch die Wirksamkeit und Kraft dieses Gebetes im 16. Jahrhundert, als ungeheuere Türkenschwärme fast ganz Europa mit dem Joche des Aberglaubens und der Barbarei bedrohten. Zu dieser Zeit ließ der

hl. Papst Pius V., der zu gemeinsamer Vertheidigung die christlichen Fürsten aufrief, es sich besonders angelegen sein, daß die so mächtige Gottesmutter, angefleht durch das Rosenkranzgebet, dem christlichen Namen zu Hülfe eile. In jenen Tagen bot sich Himmel und Erde ein herrliches Schauspiel dar, welches Aller Aufmerksamkeit auf sich zog. Während nicht fern vom korinthischen Meerbusen die Christgläubigen, für Vaterland und Glauben Blut und Leben zu opfern bereit, furchtlos den Feind erwarteten, grüßten waffenlose Schaaren in frommem Zuge Maria im Wechselgebet des Rosenkranzes, auf daß sie den Streitern beistehe zum Siege. Und sie half; denn bei Lepanto erfocht die Flotte der Christen mit geringem Verlust einen gewaltigen Sieg. Zum Gedächtniß dieses Erfolges weihte der hl. Vater den Jahrestag der Schlacht der Ehre Maria's vom Siege, und Gregor XIII. gab diesem Tage den Namen des Rosenkranzfestes. Im vorigen Jahrhundert wurden die Türkensiege bei Temesvar und Korfu am Festtage der hl. Jungfrau und nach Abbetung des Rosenkranzes erfochten. Dieses bewog Clemens XI., die jährliche Begehung des Rosenkranzfestes für die gesammte Kirche einzuführen.

Da diese Gebetsweise der allerseligsten Jungfrau so überaus angenehm ist und zur Vertheidigung der Kirche und des christlichen Volkes, sowie zur Erlangung von göttlichen Wohlthaten für die Gesellschaft, wie für den Einzelmenschen höchst wirksam erscheint, so kann es nicht befremden, daß auch andere von unsern Amtsvorgängern ihr gebührendes Lob gespendet haben. So legte Papst Urban IV. Zeugniß dafür ab, daß dem christlichen Volke aus der Verrichtung des Rosenkranzgebetes täglich viele Gnaden zuströmen. Sixtus IV. hat es ausgesprochen, daß diese Gebetsweise die Ehre Gottes und der allerseligsten Jungfrau zu fördern und drohende Gefahren von der Welt abzuwenden höchst geeignet sei. Leo X. bezeichnet dieselbe als ein Schutzmittel gegen die Entstehung von Irrlehren, sowie gegen das schleichende Gift, welches in den letztern verborgen ist, während Julius III. sie eine Zierde der römischen Kirche nannte. Desgleichen hat der hl. Papst Pius V. erklärt, dieses Gebet habe, kaum in die Christenheit eingeführt, bewirkt, daß die Gläubigen durch die Betrachtung seiner Geheimnisse plötzlich von Grund aus umgewandelt, die Finsterniß des Irrglaubens verscheucht worden, und der Glanz der kathol. Wahrheit durchgebrochen sei. Gregor XIII. endlich bestätigte, der hl. Dominicus habe das Rosenkranzgebet zur Besänftigung des göttlichen Zornes und zur Erlangung der Fürbitte der seligsten Jungfrau eingeführt.

Angeregt durch diese Gesinnung und das Beispiel unserer Amtsvorgänger, halten Wir es für durchaus angemessen, daß gerade jetzt feierliche Gebete veranstaltet werden, damit wir nach Verrichtung des Rosenkranzgebets durch Vermittelung der heiligsten Jungfrau gleiche Hülfe von Jesus, ihrem Sohne, empfangen. Euch, ehrwürdige Brüder, sind die Leiden der Kirche, ihre andauernden und schweren Kämpfe genau bekannt. Täglich sehen wir, wie die christliche Frömmigkeit, die Ehrbarkeit der Sitten, ja selbst der Glaube, welcher ja das kostbarste aller Güter und die Grundlage aller Tugenden ist, von immer größern Gefahren bedroht werden. Desgleichen erkennt ihr, wie bedenklich Unsere eigene Lage ist und wie viele Kümmernisse Wir erdulden, und euere Liebe zu Uns bringt es mit sich, daß ihr diesen Schmerz tief mit Uns empfindet. Das schwerste Unheil aber liegt darin, daß so viele mit dem kostbaren Blute Christi erkaufte Seelen wie vom Strudel eines von Gott abgewandten Jahrhunderts erfaßt, jählings in den Abgrund getrieben und dem ewigen Verderben preisgegeben werden. Die Nothwendigkeit des göttlichen Beistandes ist daher heute nicht geringer als zur Zeit, in welcher der hl. Dominicus den Marianischen Rosenkranz zur Heilung der öffentlichen Wunden einführte. Von göttlichem Lichte durchdrungen, erkannte er, gegen die Uebel seiner Zeit könne kein passenderes Heilmittel angewandt werden, als wenn die Menschen zu Christus, welcher der Weg, die Wahrheit und das Leben ist, durch öftere Betrachtung des durch ihn bewirkten Heiles zurückgeführt würden, und die heiligste Jungfrau, welcher es vom Himmel verliehen ist, die Irrlehre zu verscheuchen, als Mittlerin bei Gott für sie einträte. Deshalb setzte er das Gebet des Rosenkranzes derart zusammen, daß die Geheimnisse unserer Erlösung der Reihe nach vorkamen, und ihnen ein geheimnißvoller Kranz, gewunden aus dem englischen Gruße und dem Vaterunser, dem Gebete des Herrn, eingeflochten wurde. Da Wir gegen ähnliche Uebel Schutz suchen, so zweifeln Wir nicht, daß die von jenem heiligen Manne zum größten Nutzen der Christenheit eingeführte Gebetsweise auch den Uebeln unserer Zeit gegenüber sich als Heilmittel erweisen werde.

Aus diesem Grund fordern Wir alle Christgläubigen auf, daß sie öffentlich oder im Kreise der Familie diesem Gebet des Rosenkranzes unablässig obliegen; außerdem aber bestimmen Wir, daß der ganze Monat Oktober des laufenden Jahres der heiligsten Muttergottes als Königin des Rosenkranzes geweiht werde. Aus diesem Grunde ordnen Wir an, daß das Rosenkranzfest der heiligsten Jungfrau ebenfalls in diesem Jahre mit besonderer Feierlichkeit des Gottesdienstes begangen werde, und daß vom 1. Oktober bis zum 2. November dieses Jahres in allen Hauptkirchen, und wenn es den Bischöfen und andern Ordinarien gutdünkt, in allen der Muttergottes geweihten Kirchen oder Kapellen fünf Gesetze des Rosenkranzes unter Beifügung der lauretanischen Litanei fromm gebetet werden. Wir wünschen aber, daß zu der nämlichen Zeit, wo dieses geschieht, das Volk dem hl. Opfer anwohne, oder das allerheiligste Sacrament des Altares ausgestellt und den Gläubigen der sacramentale Segen gespendet werde. In hohem Grade billigen Wir es, daß die Bruderschaften vom hl. Rosenkranz in feierlichem Aufzuge unter Gebeten und Gesängen nach althergebrachter Sitte durch die öffentlichen Straßen ziehen. Wo aber nach Lage der Verhältnisse solche Processionen nicht stattfinden können, soll der Nachtheil, welcher dadurch für die Religion im öffentlichen Leben entsteht, durch fleißige Beiwohnung des Gottesdienstes im Innern der Kirche ersetzt werden, und die Gluth der Frömmig-

keit durch emsigere Ausübung der christlichen Tugenden hervorleuchten.

Zu Gunsten derjenigen, welche unsern vorstehend kundgegebenen Anordnungen nachkommen, wollen wir die Schätze der Kirche öffnen, damit sie in denselben kräftigen Antrieb zur Tugend und Belohnung für dieselbe empfangen. Allen, welche innerhalb der angedeuteten Zeit der öffentlichen Rosenkranz-Andacht beiwohnen, und nach Unserer Meinung ihre Gebete verrichten, gewähren Wir für jedes einzelne Mal einen Ablaß von sieben Jahren und eben so viel Quadragenen. Dieser Wohlthat sollen auch diejenigen theilhaftig werden, die, an der Beiwohnung des öffentlichen Rosenkranzes verhindert, denselben für sich verrichten und nach Unserer Meinung zu Gott ihr Gebet emporsenden. Denjenigen aber, welche innerhalb der angedeuteten Zeit das genannte Gebet zehn Mal entweder öffentlich in der Kirche oder bei rechtmäßiger Behinderung für sich verrichten und die heiligen Sakramente der Buße und des Altares empfangen, verleihen Wir einen vollkommenen Ablaß aller zeitlichen Sündenstrafen. Desgleichen verleihen Wir einen vollkommenen Ablaß denjenigen, welche entweder am Tage des Rosenkranzfestes selbst oder an einem der acht folgenden Tage, nach Empfang des hl. Bußsakramentes, dem Tische des Herrn sich nähern und in einer öffentlichen Kirche nach unserer Meinung zum Allerhöchsten und der Muttergottes ihre Gebete emporsenden.

Wohlan also, ehrwürdige Brüder: je mehr euch die Ehre Mariens und das Wohl der menschlichen Gesellschaft am Herzen liegt, um so eifriger bemüht euch, die Verehrung der Gläubigen zu der jungfräulichen Gottesmutter zu fördern, und das Vertrauen zu derselben zu befestigen. Denn darin glauben wir eine ganz besondere Gnade des Himmels zu erkennen, daß gerade in den sturmbewegten Zeiten, die jetzt über die Kirche hereingebrochen, beim größten Theil der Christenheit die uralte Verehrung der heiligsten Muttergottes in hoher Blüthe steht. Durch diese Unsere Aufforderung und euere Belehrung angeregt, möge das christliche Volk täglich mehr und mehr im Dienste Mariens erstarken und sich unter ihren mütterlichen Schutz stellen. Mehr und mehr möge es die Uebung des Rosenkranzgebetes liebgewinnen, die für unsere Vorfahren nicht bloß eine allzeit bereite Hülfe in der Zeit der Gefahr war, sondern ihnen auch als die herrlichste Blüthe christlicher Frömmigkeit galt. Unsere gemeinsamen heißen Gebete wird die himmlische Schutzpatronin der Menschheit gern entgegennehmen, und bereitwillig bei ihrem Sohn erbitten, daß die Guten in der Tugend wachsen, die Irrenden aber sich aufraffen und zurückkehren, so daß Gott der Herr statt der Gerechtigkeit Barmherzigkeit ergehen läßt und die Christenheit nach Ueberwindung der Gefahren der ersehnten Ruhe genießen möge.

Von dieser Hoffnung erfüllt, senden Wir durch diejenige, welche Gott mit der Fülle der Gnaden ausstattete, inständige Gebete zu Ihm empor, damit er Euch, ehrwürdige Brüder, den Reichthum himmlischer Güter gewähren möge. Als Unterpfand dessen aber ertheilen wir Euch, euerer Geistlichkeit und den Euch anvertrauten Gläubigen liebevoll den apostolischen Segen.

Gegeben zu Rom beim hl. Petrus am 1. September 1883, im sechsten Jahre Unseres Pontificates.

gez. Leo XIII., Papst.

Ueber die Applicationspflicht „pro populo" der Pfarrbepfründeten an den aufgehobenen Feiertagen.

(Ein bischöflich-basel'sches Decret, mitgetheilt an die Versammlung des Bisthumsclerus in Baden den 11. September 1883)

—

Nachdem in Folge der Encyclika Papsts Pius IX. vom 3. Mai 1858 »Amantissimi Redemptoris« der sel. Bischof Carl Arnold an den Apostolischen Stuhl sich gewendet, um zu Gunsten des bisthum-basel'schen Pfarrclerus eine Dispense jener umfangreichen Applicationspflicht »pro populo« zu erlangen, die laut besagter Encyclika auf alle, noch unter Papst Urban VIII. bestandenen Feiertage sich zu erstrecken hätte, blieb in der Diöcese Basel die Frage nach dem genauen Umfang der noch zur Application verpflichtenden Feiertage stets im Stadium einer lästigen Ungewißheit, indem dazumal die Antwort Roms eine bestimmte Entscheidung des Apostolischen Stuhles für das Bisthum Basel wohl in Aussicht stellte, aber seither keine erfolgte, so daß faktisch der frühere Usus fortdauerte, indem die Meisten nur an den noch bestehenden oder erst seit 1859 aufgehobenen Feiertagen eine Applicationspflicht anerkannten, Andere aber an mehreren oder wenigern, etliche vielleicht selbst an allen 33—34 vom Papst Urban VIII. in der Constitution «Universa per orbem» (13. Sept. 1842) festgesetzten Feiertagen »pro populo« applicirten.

Um hierin nun Ordnung zu verschaffen und Gewißheit zu haben, hat jüngst unser hochwürdigste Bischof Eugenius einen neuen Schritt der Vorstellung und Bitte in Rom gethan und schließlich vom Apostolischen Stuhl ein Rescript erlangt, datirt vom 26. Februar 1883, wodurch er, vorläufig auf drei Jahre, ermächtigt wird, die Pfarrgeistlichkeit von jener Applicationspflicht pro populo an den aufgehobenen Feiertagen (ohne Ausnahme) zu entbinden. Hiemit wird für die genannte Geistlichkeit die Obligation, pro populo zu appliciren, auf die 52 Sonntage des Jahres und auf die annoch kirchlich zu Recht bestehenden Feiertage **de præcepto** beschränkt.

In Folge dieser Ermächtigung und in Anbetracht der Bedürfnisse des Clerus und der Diöcese macht Se. bischöfliche Gnaden von dieser Ermächtigung vollen Gebrauch, einerseits zur Entlastung der Pfarrgeistlichkeit von aller weitern Last, als jener, welche dieselbe unbezweifelt jederzeit anerkannte, und anderseits zum Besten der Diöcese und zur Realisirung des Theologen-Convicts in Luzern.

Se. Gnaden Eugenius, Bischof von Basel, verfügt demnach:

1.

Die Pflicht des Pfarrclerus, pro populo zu appliciren, besteht fort:

a) im Kanton Luzern für folgende Feiertage:

1. Neujahr, 2. Epiphanie, 3. Mariä Lichtmesse, 4. St. Joseph, 5. Mariä Verkündigung, 6. Auffahrt Christi, 7. Fronleichnamsfest, 8. Mariä Himmelfahrt, 9. Allerheiligen, 10. Unbefleckte Empfängniß Mariä. — Hiezu kommt noch das resp. Pfarrpatrocinium. — Sind 10.

b) im Kanton Zug: Obige Feste, mit Ausnahme von Nr. 4, St. Joseph. — Sind 9.

c) In den übrigen Bisthumskantonen: Obige Feste, mit Ausnahme von Nr. 4 und 5, St. Joseph und Mariä Verkündigung. — Sind 8.

2.

Die Pflicht des Pfarrclerus, pro populo zu appliciren, wird in die Obliegenheit desselben Clerus, *ad intentionem Reverendissimi Episcopi* zu appliciren, umgewandelt für folgende ehemalige Festtage:

a) Im Kanton Luzern für die ehemaligen Feiertage:

1. Ostermontag, 2. Pfingstmontag, 3. Peter und Paul, 4. Mariä Geburt, 5. St. Stephan.

b) Im Kanton Zug, für die sub a genannten, und dazu noch 6. St. Joseph.

c) In den übrigen Bisthumskantonen, für die genannten sechs Tage, und hiezu schließlich: 7. Mariä Verkündigung.

3.

Diese Applicatio ad intentionem Reverendissimi Episcopi, pflichtig für die Pfarrherren der Diöcese, an der Stelle der Applicatio pro populo, ruft einer andern Bedingniß, hinsichtlich deren ohnehin ein bischöflicher Erlaß noth thut, nämlich der Bedingniß, daß die Beneficiaten des Bisthums, welche mehr Meßstiftungen zu erfüllen haben, als sie — unter Zuziehung allfälliger Orts-Mitgeistlichen — zu genügen im Stande sind, diese überschüssigen, ohnehin aushin zu gebenden Stipendien und Intentionen inskünftig dem bischöflich-basel'schen Ordinariat einschicken. Dieß hat jeweilen nach Umfluß des Jahres zu geschehen.

4.

Wofern es Pfarrherren gibt, deren Meßstiftungen für je die einzelne Application mehr abwerfen als 1 Franken, so können dieselben von der Applicationspflicht auch nach dem Maßstab von 1 Fr. per Intention sich loskaufen; nur soll dieser Loskauf jeweilen einen ganzen Jahrgang betreffen.

5.

Fällt in einem Jahrgang irgend eines der oben bezeichneten zur Application verpflichtenden Feste auf einen Sonntag — oder ist an einem dieser Tage der Pfarrer (wegen Krankheit 2c.) unverschuldet an der Celebration verhindert, so fällt auch seine resp. Applicationspflicht hin. Im erstern Fall berechnet das Ordinariat den jährlichen Wegfall von selbst; nur im Fall der Nicht-Celebration ist dem Ordinariat motivirte Anzeige zu machen.

6.

Das bischöfliche Ordinariat läßt sich's angelegen sein, je nach Umfluß des Termins der gegenwärtigen päpstlichen Concession wieder deren Erneuerung zu bewirken, um so zu einer stabilen Ordnung in dieser Sache zu gelangen.

7.

Wo Studentenpatronate bestehen, welche in etlichen Kantonen zum Theil ihre Ressourcen aus der, mit apostolischer Bewilligung früher ertheilten Applicationsdispense bezogen, so können diese Patronate, wenn fortdauernd, um einen Jahresbeitrag an's bischöfliche Ordinariat inskünftig gelangen, oder bei verminderten Einkünften auch ihren Actionskreis einschränken, indem auch das erstellte Convictsgebäude in Luzern einem ähnlichen Zweck entgegenkommt und die Auslagen eines Patronats vermindert.

8.

Begreiflich rechnet der hochwürdigste Bischof bezüglich der Vollziehung dieser Anordnung auf strenge Gewissenhaftigkeit und exakte Notirung der hochw. Pfarrgeistlichkeit, und macht jeden Pfarrer für die Einhaltung seiner pflichtigen Leistungen vor Gott und der Kirche verantwortlich.

Gegenwärtige Verfügung tritt in Kraft mit nächstem 1. Oktober.

Luzern, den 16. September 1883.

Die basel'sche Bisthumskanzlei.

Freie Priester-Conferenz der Diöcese Basel pro 1883.

(=y=Correspondenz aus Baden.*)

—

Unter dem Präsidium des verdienstvollen Verfassers der »Thurgovia sacra«, hochw. Hrn. Dekan Kuhn aus Frauenfeld versammelte sich die freie Priester-Conferenz der Diöcese Basel Dienstag den 11. im „Schiff" zu Baden. Mit Ausnahme des Jura Bernois waren sämmtliche Kantone vertreten, am wenigsten zahlreich Solothurn (1), am zahlreichsten Aargau (15), im Ganzen 34 Curatgeistliche.

Das Referat über das Hauptraktandum, Applicationspflicht *pro populo*, ein vortreffliches kirchenhistorisches und kirchenrechtliches Exposé, wird bis gegen Ende dieses Jahres in officieller Veröffentlichung der gesammten Curatgeistlichkeit der Diöcese zur Kenntniß gebracht werden. (Siehe betreffenden Artikel in heutiger Nummer.) Leider war der hochw. gelehrte Herr Verfasser wegen der gleichzeitig in Schwyz stattfindenden Conferenz der hochwürdigsten schweizerischen Bischöfe, nicht persönlich anwesend und mußte daher das, übrigens vollständig und durchaus erschöpfende, schriftlich eingereichte Referat vom Vorsitzenden vorgetragen werden.

Derselbe gab sodann in längerm mündlichen Vortrage ebenso interessante als belehrende „Mittheilungen über die Pastoration paritätischer Gemeinden." An der sich daran anschließenden Diskussion betheiligten sich hauptsächlich die HH. Stadtpfarrer von Basel und Schaffhausen. Insbesondere waren die „Zusätze, Erläuterungen und wohl auch Berichtigungen" des Erstern, hochwst. Msgr. Jurt, ein musterhaftes Colleg aus der praktischen Theologie, vorgetragen mit hinreißendender und wohlthuendster Wärme der Ueberzeugung. Ein schönes, auch trostreiches und erbauendes Bild aus dem Leben der herrlichen römisch-katholischen Gemeinde der alten Bischofsstadt Basel!

Bis nach 2 Uhr Nachmittags dauerten die ernst geführten und trefflich ge-

*) Durch unlieben Zufall verspätet. D. R.

leiteten Verhandlungen. An der darauffolgenden Tafel toastirte Dekan Kuhn auf den hl. Vater, Leo XIII., den Freund und Förderer der Geschichtswissenschaft, Stadtpfarrer Wyß auf den (gegenwärtig in Schwyz unter der Leitung unseres geliebten Diöcesanbischofs versammelten) hochwürdigsten schweizerischen Episcopat und proponirte eine telegraphische Kundgebung an denselben, welche als „ehrerbietigster Ausdruck unwandelbarer Treue und Ergebenheit" einmüthig beschlossen und ausgeführt wurde. U. J. O. G. D.!

Die Entwicklung der Kirche zur Monarchie — und der Friede unter den Confessionen.

(Aus der Sitzung des preuß. Abgeordnetenhauses vom 22. Juni.)

—

Herr v. Cuny (Nationalliberal): „Ist denn der Umschwung unbekannt, der sich seit einem Jahrzehnt in der katholischen Kirche vollzogen hat? Ich will offen gestehen, ich bin geradezu ein Bewunderer der katholischen Kirche, ihrer Consequenz und ihrer Staatsweisheit. Aber gerade deshalb erscheint es mir unpolitisch, daß der Staat sich dieser katholischen Kirche gegenüber stellt, wie einer Synagogengemeinde gegenüber. In der katholischen Kirche vollzieht sich seit einigen Dezennien eine Entwicklung von einer aristokratischen Verfassung zu einer monarchischen. Diese Entwicklung vollzieht sich zwischen Papst und Bischöfen. Wenn früher bei den Bischöfen eine Selbstständigkeit vorhanden war, so ist dieselbe jetzt aufgehoben durch das Vaticanum. Die Entwicklung vollzieht sich ferner zwischen den Bischöfen und der niederen Geistlichkeit, in der Abneigung der Bischöfe, die Aemter dauernd zu besetzen. Dieses Bestreben der Bischöfe, die Kirchenämter nicht dauernd zu besetzen, widerstrebt der alten Verfassung der katholischen Kirche, es widerstrebt den Interessen der katholischen Bevölkerung und des Staates. Eine solche Tendenz können wir, wie es der Artikel 1 der kirchenpolitischen Gesetzesvorlage will, nicht begünstigen, wir wollen keine Missionsseelsorge."

* * *

Dr. Reichensperger (Centrum): „Herr v. Cuny hat vom Vaticanum behauptet, die ganze Stellung der Kirche sei dadurch alterirt, es sei ein volles Abhängigkeitsverhältniß der Bischöfe vom Papste dadurch — er hat nicht gesagt, eingetreten, aber vorbereitet; die römische Kirche tendire zum Monarchismus. Hat denn der geehrte Herr eine einzige Thatsache aufzuweisen, die seit dem Vaticanum von 1870 eine Alteration des canonischen Rechtes herbeigeführt hätte? Und weiß er nicht, daß die Rechtsstellungen und die Attributionen der Bischöfe durch das canonische Recht regulirt werden? Oder mißfällt es dem Herrn v. Cuny, daß ein Domkapitel in dieser oder jener Form auf das Recht der Wahl zum Vortheil des römischen Stuhles verzichtet, wenn die Regierung wünscht, daß nicht von dem Wahlrecht der Domkapitel in dem Moment die Rede sein soll? Will er daraus einen Vorwurf erheben? Sollte er nicht vielmehr anerkennen, daß es der Kirche wesentlich darum zu thun, mit der Staatsregierung auf gutem Fuße zu bleiben, die Concordia inter sacerdotum et imperium möglichst aufrecht zu erhalten? — Mit Vorwürfen sollte er dabei doch wirklich zurückhalten." —

* * *

„Der Abgeordnete Dr. Gneist hat noch eine tiefsinnige Bemerkung hinzugefügt, indem er bei der Generaldebatte sagte, es sei ja doch der eigentliche und ausschließliche Zweck der ganzen Falk'schen Gesetzgebung nur der gewesen, das friedfertige Verhalten unter den Confessionen im Staate Preußen sicher zu stellen. Das sind die Worte des geehrten Abgeordneten. Nun, wenn dem wirklich so ist, dann hat damit der Herr Abgeordnete Gneist die tiefste und durchgreifendste Verurtheilung der ganzen Falk'schen Gesetzgebung ausgesprochen. Denn das wird doch kein Sophisma der Welt verneinen können, daß seit der Falk'schen Aera das direkteste Gegentheil davon eingetreten ist. Herr Dr. Gneist ist doch Mitglied dieses Hauses gewesen in der Zeit, wo die Falk'sche Gesetzgebung noch nicht bestanden hat. Ich frage ihn, ob denn damals solche kirchenpolitische Streitigkeiten bestanden haben, wie heute? Wir hatten allerdings hier und da auch mit der Regierung Differenzen wegen einzelner Punkte; aber fundamentale Gegensätze und Zweifel waren schlechterdings nicht da. Die preußische Verfassungsurkunde hatte das Verhältniß geregelt, und in diesem Hause ist nicht ein einziges Mal ein Streit entstanden über die richtige oder unrichtige Anwendung dieser drei Artikel der Verfassungsurkunde. Ich habe desfalls bereits ein oder zwei Mal Diejenigen, denen ich das nicht beweisen kann, auf das Buch des Herrn Lasker verwiesen, der alle Verfassungsstreitigkeiten und alle Querelen, die hier zwischen Landesvertretung und Regierung stattgehabt hatten, bespricht, aber kein Wort von einem solchen Streit besagt. Und nun gar das Verhältniß der Confessionen, das friedfertige Verhalten zwischen denselben — da frage ich denn doch, ob ein besseres, als das früher in Preußen bestandene, und ein schlechteres, als das jetzige, nur gedacht werden kann?! Ich bin der Meinung, daß der Herr Abgeordnete, indem er uns auf das alte Kirchenregiment des Polizeistaats verweist und damit die Falk'sche Gesetzgebung decken will, die letztere vollständig verkennt. Dieselbe geht meilenweit darüber hinaus. Von den brutalen Strafbestimmungen in der Falk'schen Gesetzgebung steht in dem alten preußischen Staatskirchenrecht kein Wort. Diese ganze Berufung ist ein Anachronismus in dem Munde eines Mitgliedes der nationalliberal sich nennenden Partei, ein Anachronismus, der alle politischen Rechte in Frage stellt."

* * *

Frage: Ist bei uns in der Schweiz und in der Diöcese Basel das Verhältniß zwischen Staat und Kirche und auch unter den Confessionen ein friedfertiges geworden seit die von den „Culturkampf"-Tendenzen beherrschten Kantons-Regierungen das vorher im Ganzen ungestört bestandene gute Einver-

nehmen zwischen den geistlichen Oberbehörden der katholischen Kirche und den betreffenden Kantonen in aggressiver Weise aufgehoben und in den Kampfzustand versetzt haben? Ist es zur Förderung des religiösen und sittlichen Lebens geschehen? Hat der Staat, hat das soziale Leben damit gewonnen? Ist die wahre Cultur seither auf höhere Stufe gehoben worden? Der gleiche und ebenso unbegründete Vorwurf ist wie im preußischen Abgeordneten-Hause auch in unserm schweizerischen Parlamente gegen die katholische Kirche erhoben worden, sie sei durch das Vaticanum zu einer monarchisch regierten umgestaltet, die Papstmacht auf Kosten der bischöflichen Gewalt erhöht worden. Könnte die katholische Kirche nicht mit weit mehr Recht sich über Veränderungen in den staatlichen Verhältnissen unseres Vaterlandes beklagen, welche zu ihrem Nachtheile in so vielen schwer auf ihr lastenden Thatsachen beigetragen haben? Könnten nicht die Katholiken der Schweiz mit allem Rechte sagen: Vor den 70ger-Jahren und seit dem Bestande der 48ger Bundesverfassung hat der Staat die Kirche in ihren Rechtsbefugnissen auf Grund ihrer verfassungsmäßigen Rechtsexistenz anerkannt und mit weiser Mäßigung behandelt; seit den radikal-zentralistischen Tendenzen aber und seit den faktisch bestehenden staatlichen Zuständen, wie sie die neue Aera vom Jahre 1872 an herbeigeführt hat, ist die Rechtsexistenz der katholischen Kirche einfach negirt und bei Seite geschoben worden. Auf welcher Seite hat demnach die größere und unheilvollere Veränderung und Entwicklung stattgefunden, auf der Seite der katholischen Kirche oder der des Staates?!

Kirchen-Chronik.

Aus der Schweiz.

Bisthum Basel. (Einges.) Die Tagesblätter haben bereits den Wortlaut der neuen Encyclik Papsts Leo XIII. vom 1. Sept. gebracht, in welcher der Rosenkranz und das Rosenkranzfest behandelt und das Rosenkranzgebet in feierlicher Weise für den ganzen Monat Oktober vorgeschrieben werden. Die Pfarrherren werden nächstens diese Encyclik zugesandt erhalten und für ihre Pfarrkirchen das in Vollzug setzen, was vom Oberhaupte der ganzen Kirche daselbst angeordnet wird, wie auch die Gläubigen mit dem Inhalte des Erlasses bekannt machen."

Solothurn. (Einges.) Die Herbstconferenz der Regiunkel Solothurn-Lebern-Kriegstetten wird voraussichtlich Dienstag den 2. Oktober stattfinden. Dieß zur vorläufigen Anzeige. Sie wäre schon in der nächsten Woche zusammengerufen worden, wenn nicht das Mitglied, welches das Hauptreferat hat, abwesend wäre.

— (Einges.) „Nächsten Donnerstag den 27. September werden in Egerkingen (Mond) die Mitglieder des schweizerischen Studentenvereins des Kantons Solothurn ihren Feriencommers feiern. Da aus unliebsamen Ursachen die diesjährige Generalversammlung nicht abgehalten werden konnte, so darf ein zahlreicherer Besuch als in letzten Jahren erwartet werden. Besonders möchten wir die Herren Ehrenmitglieder und alle andern Freunde und Gönner bestens eingeladen haben, die Jungmannschaft mit recht zahlreichem Besuche zu erfreuen. Desgleichen hoffen wir auch Vereinsbrüder und Freunde benachbarter Kantone in unserer Mitte begrüßen zu können. Anfang Nachmittags 1 Uhr."

Correspondenz aus dem St. Gallerlande. Den 5. Sept. starb im löbl. Kloster Magdenau der greise Beichtvater in dort, der hochw. Herr P. Franz Keller. Er war von Geburt ein Toggenburger aus Gähwil, einem Dörfchen hart am Fuße des ehemaligen Stammschlosses der Toggenburgergrafen. Geboren am 15. März 1800, trat er noch ganz jung in's Noviziat der Zisterzienserabtei Wettingen, wo er am 17. Oktober 1819 feierliche Profeß ablegte. Als jugendlicher Pater verlegte er sich mit besonderer Vorliebe auf mathematische und physiologische Studien und verwerthete diese auch praktisch, indem er eine sog. Himmelsuhr verfertigte, in ihrer Art ein Kunstwerk, das heute noch im Kloster Mehrerau, wohin er es verschenkte, bewundert wird. Am 20. Sept. 1823 hatte er seine Primiz gefeiert, am 20. Sept. 1873 seine Secundiz und nur um 14 Tage hätte ihm der liebe Gott sein Leben verlängern dürfen, so hätte er das seltene Glück genossen, 60 Jahre Priester zu sein, nachdem er fast 40 Jahre lang als Beichtvater in Magdenau gewirkt. Am Feste des hl. Ordensstifters war er noch ganz munter und rüstig gewesen und schon nach 14 Tagen stieg er als zweitletzter Conventual von ehemals Wettingen in die Gruft als ein Greis von 83 Jahren. R. I. P.

Uri. (Corresp. vom 13.) Mit Vergnügen melden wir Ihnen, daß der auch in der Kirchen-Zeitung früher erwähnte Zwist betreffend Besetzung der vacanten Kaplaneipfründe Hospenthal, Gottlob, unter Mitwirkung des hochw. Canonicus Joseph Müller, welcher zur Zeit in seiner Heimathgemeinde weilt, gänzlich geschlichtet wurde und in Folge dessen erwählte diese Filialgemeinde einmüthig den jungen, hochw. Peter Furrer von dort zum Kuratkaplan. Derselbe ist der Neffe des hochw. Pfarrers von Seelisberg gleichen Namens. Abends war zahlreich besuchter Dankgottesdienst vor dem Allerheiligsten, bei welchem Anlaße der Gewählte eine ergreifende Anrede hielt. Wir kannten den kirchlichen Sinn dortiger Bevölkerung, daher hatten wir stets die Hoffnung auf eine endliche, gute Verständigung.

Aus der östlichen Schweiz. (Corresp.) Im benachbarten Stifte Wettingen-Mehrerau bei Bregenz fanden während den letzten Wochen in zwei Abtheilungen Priesterexercitien statt. An der ersten nahmen 150, an der zweiten 125 Priester theil, im Ganzen also 275. Die Exercitanten vertheilen sich auf die Diöcesen Brixen, Chur, Basel, Freiburg i. B., Rottenburg, Augsburg, München und Passau. Es ist dieß ein Beweis, wie anziehend in dieser Hinsicht das herrlich gelegene und vom besten Geiste geleitete Kloster wirkt. Die Exercitien wurden vortrefflich geleitet durch P. Andelfinger, S. J. Derselbe hielt täglich im Rekreationssaal des Studentenconvictes

5 Vorträge. Täglich war Hochamt und Abends Miserere in der Klosterkirche. Am Schluße der geistlichen Uebungen hielt jeweilen der hochwürdigste Weihbischof Dr. Aichner von Feldkirch eine kurze Anrede und spendete den Exercitanten die hl. Communion. Dem Stifte gebührt besondern Dank, daß es auch dieses Jahr wieder in gastlicher Weise seine Räume für diesen so äußerst wichtigen Zweck den Priestern aus Nah und Fern zur Verfügung gestellt hat. Bei diesem Anlaße bemerken wir noch, daß die Klosterkirche in letzter Zeit im Innern äußerst geschmackvoll neu bemalt und wahrhaft mustergültige neue Altäre erhalten hat. Wir werden in einer spätern Correspondenz auf diese sehr gelungene Renovation zurückkommen.

Personal-Chronik.

Uri. (Brief.) Die Gemeinde Attinghausen hat hochw. Albin Walker von Silenen, welcher letztes Jahr primizirte, als Pfarrhelfer gewählt und ist derselbe in Folge bischöflicher Admission bereits in Wirksamkeit getreten. — Altdorf sucht nun einen Pfarrhelfer.

Zürich. (Bf.) Zum Pfarrer der Missionsstation Rüti-Dürnten wurde hochw. Hr. Egger, bisher Kaplan in Brunnen, Kt. Schwyz, ernannt. Diese Station wurde vom Kapuzinerkloster Rapperswil aus gegründet und von demselben viele Jahre hindurch mit großer Hingebung besorgt. In letzter Zeit sahen sich die Provinzobern genöthigt, wegen Mangel an Patres diesen Posten aufzugeben.

Offene Correspondenz.

Das „Pastoralblatt" erscheint, statt mit nächster Nummer, als Beilage der ersten Nummer im October.

An Herrn J. R. i. Sch. b. G. Haben Sie noch etwas Geduld, die Veröffentlichung wird ihre schweren Rechtsfolgen haben.

Literarisches.

Thurgovia Sacra, Geschichte der katholischen kirchlichen Stiftungen des Kantons Thurgau. Von Konrad Kuhn, Dekan in Frauenfeld. III. Bd. Frauenfeld 1883. S. 422. Fr. 3. 50.

Vorliegende Schrift bildet den Schluß eines sehr verdienstvollen Werkes. Der hochw. Verfasser gibt im Bd. I die Geschichte der katholischen Pfarrgemeinden des Kantons Thurgau, in Bd. II die Geschichte der thurgauischen Männerklöster Fischingen, Ittingen und Kreuzlingen, in Bd. III der Frauenklöster Feldbach, Kalchrain, St. Katharinenthal, Münsterlingen, Paradies und Tänikon. Die zwei ersten Bände wurden bereits in frühern Jahrgängen der Kirchen-Zeitung besprochen. Der dritte Band schließt sich denselben würdig an und enthält die Geschichte der Entstehung, der Zeit des Mittelalters, der Reformation und der Neuzeit mit der Aufhebung der einzelnen Klöster. Neben dem äußern Leben, die Vergabungen, Besitzungen ꝛc. wird, wo die Quellen einen Einblick gestatten, auch das innere Leben behandelt, so namentlich St. Katharinenthal, dessen fromme Bewohnerinnen mit ihren Aufzeichnungen für die Mystik des Mittelalters reichen schönen Stoff bieten. Beigegeben sind die Verzeichnisse der Vorsteherinnen, der Beichtiger, der bei der Aufhebung lebenden Ordensglieder mit nekrologischen Notizen und am Schluße ein Personenregister der Welt- und Ordensgeistlichen, der Ordensobern und der Laien, die zu den Pfarreien und Klöstern in besonderer Verbindung standen, für alle drei Bände. Die Darstellung ist ganz objektiv gehalten und stützt sich auf Archive und Akten, welche oft wörtlich oder auszugsweise mitgetheilt werden. Es sind interessante Beiträge zur schweizerischen Landes- und Kirchengeschichte bis in die Neuzeit, und namentlich für diese gestalten sie sich zum zeitgenössischen Zeugnisse und zur aktenmäßigen Apologie des schweizerischen Klosterlebens. Wir empfehlen das auf sorgfältiger Forschung beruhende Werk des hochw. Verfassers namentlich der hochw. Geistlichkeit, aber auch allen denjenigen, die sich um die schweizerische Geschichte interessiren, und wünschen nur, daß auch die übrigen aufgehobenen und noch bestehenden frommen Stiftungen der einzelnen Kantone eben so wahrheitsgetreue und pietätsvolle Bearbeiter finden möchten. F.

Inländische Mission.

a. Gewöhnliche Beiträge pro 1882 à 1883.

	Fr.	Ct.
Uebertrag laut Nr. 37:	21,787	40
Aus der Pfarrei Weißtannen	10	—
Von Appenzell:		
1. Hauptort	140	50
2. von den Schulkindern	30	—
3. vom löbl. Frauenkloster Maria der Engel	30	—
4. Pfarrei Haslen	18	—
Von M. G. in Mels	5	—
Aus der Pfarrei Alt St. Johann	42	—
„ „ „ Häggenschwil in 2 Sendungen	101	—
„ „ „ Mosnang	25	—
Aus der Pfarrei Berg	17	—
Von J. G. in Tübach	100	—
„ Hrn. Präsident Kühne sel. in Benken	50	—
Aus der Pfarrei St. Georgen	43	—
Von Verschiedenen in St. Gallen	36	—
Aus der Pfarrei Kriens	45	—
„ „ „ Arth Nachtrag	35	—
„ „ „ Steinerberg	30	—
„ „ „ Römerstalden	10	—
„ „ „ Sattel	5	—
Ausder Pfarrei Liestal	45	—
„ „ „ Valens	10	—
„ „ „ St. Imier	21	—
„ „ „ Maseltrangen	34	—
„ „ Pfarrgemeinde Risch	70	—
„ „ Pfarrei Au, Kirchenopfer	25	20
Von Ungenannt in Luzern	1	—
Aus der Pfarrei Rain	40	—
„ „ „ Steckborn	10	—
„ „ Pfarrgemeinde Münster (Luzern)	300	—
„ „ Pfarrei Romoos	17	—
„ „ „ Dalpe	16	—
„ „ „ Calpiogna	6	85
„ „ „ Chiggiogna	3	85
„ „ „ Faido	15	50
„ „ „ Quinto	29	70
„ „ „ Calonico	8	75
„ „ „ Campello	5	—
„ „ „ Giornico	25	20
„ „ „ Bodio	25	—
„ „ „ Molare	12	40
„ „ „ Personico	2	60
„ „ „ Airolo	7	30
„ „ „ Bedretto	5	70
Von M. R. D. G. Storni, Pfarrer in Quinto	10	30
Aus der Pfarrei Häggligen	26	70
„ „ „ Untereggen	17	—
„ „ „ Jonschwil	60	—
„ „ „ Aadorf	15	—
„ „ „ Horgen:		
a. Horgen	49	60
b. Wädenschwil	13	40
„ „ „ Gänsbrunnen	4	—
„ „ „ Mogelsberg	15	50
„ „ „ Hermetschwil Bettagopfer	20	—
Vom Ehrw. Frauen-Convent in Hermetschwil	100	—
Aus der Pfarrei Sarmenstorf Bettagopfer	86	—
Aus der Pfarrei Sulz	14	—
„ „ „ Hitzkirch	230	—
Von Hrn. Landwirth J. C. zu R.	10	—
Aus der Pfarrgemeinde Gommiswald	31	—
Von Ungenannt in Sursee	80	—
Aus der Pfarrei Aesch	15	—
„ „ „ Weggis Nachtrag	3	—
„ „ „ Au (Rheinthal)	22	—
„ „ „ Tänikon von Ungenannt	5	—

	Fr.	Ct.
Vom Piusverein Zeiningen	22	—
Von Fr. St. in Arbon	25	—
„ K. St. in Arbon	15	—
Bettagsopfer von Arbon	33	—
	24,209	45

Der Kassier der inländ. Mission:
Pfeiffer-Elmiger in Luzern.

Für Peterspfennig.

Von Fr. St. in Arbon	Fr. 25.	—
„ Ungenannt in Arbon	„ 12.	—

Bei der Expedition eingegangen:

	Fr.	Ct.
Für inländische Mission:		
Von Hochw. Hrn. B. Häfeli, Pfarrer in Bärschwil	5	—
Von P. B. K. in Mariastein	5	—
„ einigen Wohlthätern in Sommeri	15	—
Für Peterspfennig:		
Von P. B. K. in M.	5	—
„ Ungenannt in Sommeri	5	—

Vakante Pfründe.

Die in Folge Resignation erledigte Stelle eines Kaplans und Organisten in Cham (Ct. Zug) wird hiemit zur Wiederbesetzung ausgeschrieben.

Allfällige HH. Bewerber auf diese Pfründe haben sich innert 14 Tagen de dato beim tit. Kirchenrathspräsidenten: Hrn. **Ständerath Hildebrand** in Cham anzumelden, allwo auch die nähern Pfrundobliegenheiten eingesehen werden können.

Cham-Hünenberg den 20. Sept. 1883.

55[2]) Namens des Kirchenrathes:
Das Actuariat.

Ein Geistlicher, seit mehreren Jahren Chordirector und Organist in einer größern schweiz. Ortschaft, wünscht über kurz oder lang ähnliche Stellung; wäre unter Umständen bereit, an einer ärmern kathol. Kirche einer protest. Stadt musikal. Leistungen unter ganz bescheidenen Bedingungen zu übernehmen, wofern ihm sichere Aussicht auf entsprechende Zahl Schüler für musikal. Privat-Unterricht eröffnet werden könnte. Offerten sub Init. F. J. durch die Expedition. 52[3]

„Madonna mit Kind nach Murillo“

in Oelfarbendruck prachtvoll ausgeführt 80—60 Cm. groß, M. 20. —, mit schöner dauerhafter Goldbarockrahme **M. 30.** — versendet Packung und Porto frei per Nachnahme oder gegen Postanweisung

F. Gypen's Kunstverlag München.

Umtausch zugestanden. Katalog gratis. Dasselbe Bild kleiner 60—45 Cm. M. 10. mit Rahme M. 18. (40[3])

Pensionat St. Vinzenz,

54[8]

geleitet von den barmherzigen Schwestern in Domdidier, Kanton Freiburg (Schweiz).

Das Institut bezweckt, den katholischen Familien der Schweiz Gelegenheit zu bieten, ihre Töchter in der französischen und deutschen Sprache, wie in allen Fächern einer Sekundarschule ausbilden zu lassen.

Der praktische und gründliche Unterricht in der französischen Sprache ist der Hauptgegenstand unseres Programmes.

Der Pensionspreis, welcher vierteljährlich vorauszubezahlen ist, beträgt per Monat Fr. 38. —. Wäsche inbegriffen.

Eintritt jeweilen den 15. April bis 1. Mai und 15. Oktober bis 1. November.

Für alle nähern Erkundigungen beliebe man sich an die Vorsteherin des Institutes oder an den Inspektor Hochw Herrn Pfarrer **Gapany** in Montet (Broye) zu wenden.

Collegium Maria-Hilf
in Schwyz

unter der Leitung der Hochwürdigsten Herren Bischöfe von **Chur, St. Gallen** und **Basel.**

Es umfaßt:
1. einen vollständigen philosophischen Kurs;
2. ein Gymnasium von 6 Klassen;
3. eine Realschule von 4 Klassen, die in ihrer merkantilen Abtheilung die Zöglinge für den Handelsstand, in ihrer technischen Abtheilung für den Eintritt in den 1. Kurs des Polytechnikums vorbereitet;
4. Vorbereitunskurse.

Wiedereröffnung am 17. Oktober.

H 3351 Q (48[4]) **Der Rector.**

Sprachen- und Handelsschule St. Josef,
Luzern.

Für weitere Auskunft wende man sich an die Direction

49[2] **Dr. Bühlmann-Laier.**

Sparbank in Luzern.

3

Diese Aktiengesellschaft hat ein Garantiekapital von **Fr. 100,000** in der Depositenkasse der Stadt Luzern laut Statuten hinterlegt.

Die Sparbank nimmt Gelder an zu folgenden Bedingungen:
1. Gegen verzinsliche Obligationen
   à 5 % auf 2 Jahre fest und nach Kündigung in 6 Monaten rückzahlbar.
   à 4½ % „ 1 Jahr „ „ „ „ 6 „ „
   à 4¼ % jederzeit aufkündbar und nach 4 Monaten rückzahlbar.
2. Gegen Kassascheine
   à 4 %, jederzeit aufkündbar und nach 8 Tagen rückzahlbar.
   Zinsberechnung vom Tage der Einzahlung bis zum Tage des Rückbezuges.

Die Verwaltung.

Kirchen-Ornaten-Handlung
von Jos. Räber, Hofstickerei in Luzern

empfiehlt sein **Lager** in allen Sorten **Stoffen** für **Kirchenkleider** und auch fertigen **Paramenten**; auch alle Sorten **Kirchenmetallgefässe.** Stoffe, Paramenten und Metallgefässe sind von gar vielen Sorten und in großer Auswahl vorräthig. **Reparaturen** in obiges Fach eingehender Artikel werden gerne und billig besorgt. 7[12]

Druck und Expedition von B. Schwendimann in Solothurn.